



Landratsamt Dachau, Postfach 15 20, 85205 Dachau

Per Postzustellungsurkunde

Firma
Ziegel Leonhard Helfer e. K.
Bruckerstr. 78

85221 Dachau

Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:
Haltestelle „Landratsamt“

Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau
Sachbearbeitung: H. Stanschus

Zimmer: 214

Telefon: 08131 / 74 - 1852

Telefax: 08131 / 74 - 11- 1852

E-Mail: umweltrecht@lra-dah.bayern.de

Internet: www.landratsamt-dachau.de

Unser Zeichen: 61/170-2/2

Datum: 08.01.2020

Ihr Schreiben v. / Zeichen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 2.10.1 Buchstabe G/E des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-);

Standort: Bruckerstr. 78, 85221 Dachau-Mitterndorf (Grundstück Flur-Nr. 1299/1, Gemarkung Günding, Gemeinde Dachau);

Betreiber: Ziegelei Leonhard Helfer e. K., Bruckerstr. 78, 85221 Dachau-Mitterndorf;
Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG bezüglich

- Emissionsbegrenzung für Formaldehyd
- Bündelung aller Auflagen zum Immissionsschutz in einem Bescheid

Sehr geehrter Herr Helfer,

das Landratsamt Dachau erlässt folgende

ANORDNUNG

I.

1. Folgende immissionsschutzrechtliche Auflagen aus bisher ergangenen Bescheiden werden mit Bestandskraft dieser Anordnung aufgehoben:

Bescheid	Auflagen-Nr.
26.09.1980	3.1 Luftreinhaltung und 3.2 Lärmschutz
04.02.2005 (Anordnung)	komplett
18.12.2013 (Anordnung)	komplett

Besuchszeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten:
Sparkasse Dachau
Volksbank Raiffeisenbank
Postbank München

IBAN:
DE98700515400380901645
DE7570091500000006050
DE49700100800010148808

BIC:
BYLADEM1DAH
GENODEF1DCA
PBNKDEFF700

USt.-IdNr.: DE212824254

StNr.: 115/114/50014

2. Mit Bestandskraft dieser Anordnung gelten folgende immissionsschutzrechtliche Auflagen: Allgemeines / Anlagendaten

2.1.1 Dem Landratsamt Dachau wurde angezeigt, welche Person die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die der Betreiberin nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 a BImSchG). Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

2.1.2 Betreiberwechsel sind dem Landratsamt Dachau unverzüglich und mit verbindlicher, möglichst inländischer Kontaktadresse anzuzeigen.

Berichtspflichten nach § 31 BImSchG

2.1.3 Die Betreiberin hat dem Landratsamt Dachau einen Bericht über das Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres mit Folgendem vorzulegen:

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung
- sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller Genehmigungsanforderungen zu überprüfen.

Hinweis:

Die konkreten Inhalte des Jahresberichts können mit dem Landratsamt Dachau auf der Basis eines Vorschlags des Betreibers abgestimmt werden.

2.1.4 Der Betrieb des Tunnelofens ist an die nachstehenden Anlagendaten gebunden:

max. Feuerungswärmeleistung (Ofen)	6,63 GJ/h
max. Brennstoffverbrauch (Ofen)	165 kg Heizöl S/h
max. Brennleistung	4,2 t Ziegel/h
max. Feuerungswärmeleistung (Trockner)	1,71 GJ/h

Zur Überprüfung des jeweiligen Brennstoffverbrauches beim Tunnelofen sind in die Ölzufuhr- und Rücklaufleitungen Durchflussmengenähler einzubauen.

2.2 Luftreinhaltung

2.2.1 Die Abgase aus dem Tunnelofen sind über den vorhandenen Schornstein mit einer Höhe von 32 m über Erdgleiche senkrecht ins Freie abzuleiten. Die obere lichte Weite der Schornsteinmündung darf 0,80 m nicht überschreiten. Die Schornsteinmündung sowie auch die Mündung des Abluftschachtes der Trocknerei dürfen nicht überdacht sein.

Die Abgastemperatur an der Schornsteinmündung von 100° C darf nicht unterschritten werden. Eine Einleitung der Ofenabgase in die Trocknerei ist unzulässig.

2.2.2 In der Trocknerei darf als Brennstoff nur Heizöl EL eingesetzt werden, das den Anforderungen der 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) entspricht.

- 2.2.3 In den Brennern des Tunnelofens darf als Brennstoff nur Heizöl mit einem Schwefelgehalt von maximal 2,8 Gew.-% Schwefel eingesetzt werden, das den Anforderungen der 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) entspricht.

Der Nickel-Gehalt des eingesetzten Heizöl S darf einen Wert von 9 ppm nicht überschreiten.

Zum Nachweis ist über jede Heizöl S-Lieferung bezüglich der Schwefel- und Nickelgehalte Buch zu führen. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt Dachau unaufgefordert im Rahmen des Jahresberichtes nach § 31 BImSchG vorzulegen.

Bei einem festgestellten Überschreiten der vorgenannten Gehalte für Nickel- und Schwefel, sowie bei festgestellten Überschreitungen der in Nr. 2.2.6 festgelegten Massenkonzentrationen für Nickel- und Schwefelverbindungen, ist der Weiterbetrieb mit Heizöl S von mehr als 1 Gew.-% Schwefel sofort einzustellen.

- 2.2.4 Zur Porosierung von Ziegeln darf dem Lehm nur dann Sägemehl zugesetzt werden, wenn durch einen ausreichenden Ausbrand im Ofen Geruchsbelästigungen vermieden werden. Andere Porosierungsmittel sind nicht zulässig.

- 2.2.5 Die Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise in Zementboden oder gleichwertigem Material zu befestigen. Die befestigten Flächen sind regelmäßig zu säubern, um Staubaufwirbelungen zu vermeiden.

2.2.6 Emissionsbegrenzungen

Die in den Abgasen des Tunnelofens enthaltenen Emissionen nachstehend genannter Luftschadstoffe dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	5 mg/m ³
Staub	40 mg/m ³
Benzol	3 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff	50 mg/m ³

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamt-Kohlenstoff: Organische Stoffe, die nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft einzu- stufen sind (Insbesondere Formaldehyd, Acetaldehyd, Phe- nol und Toluol) sowie Benzol	insgesamt 20 mg/m ³
Formaldehyd	5 mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid	0,35 g/m ³
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	380 mg/m ³
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel	0,5 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen sind auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) und auf einen Sauerstoffgehalt von 17 Vol.% zu beziehen.

2.2.7 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

Bei ungestörtem Betrieb, frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge alle 3 Jahre (berechnet auf Grundlage des Termins der ersten Messung) ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass die unter Nrn. 2.2.6 festgelegten Emissionsgrenzwerte jeweils nicht überschritten werden.

Bei Aufforderung durch das Landratsamt Dachau ist im Rahmen der wiederkehrenden Messungen prüfen zu lassen, inwieweit die den Trocknereien zugeführte Ofenkühlluft frei von Ofenabgasen ist.

Hinweis:

Die nächsten turnusmäßigen Emissionsmessungen sind spätestens im Juni 2020 durchzuführen zu lassen.

2.2.8 Messplätze

Für die Durchführung der in Auflage 2.2.7 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

2.2.9 Messplanung

Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen und ist spätestens 14 Tage vor Durchführung mit dem Landratsamt Dachau abzustimmen. Hierzu ist der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Anhang B.3) vorzulegen.

Hinweis:

Wenn die vorherige Abstimmung versäumt wird, kann das Landratsamt Dachau die Messung für unwirksam erklären.

- 2.2.10 Die Termine der Emissionsmessungen sind mit dem Landratsamt Dachau abzustimmen. Dem Vertreter/der Vertreterin dieser Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen.

Hinweis:

Wenn die vorherige Unterrichtung versäumt wird, kann das Landratsamt Dachau die Messung für unwirksam erklären.

2.2.11 Messdurchführung

Es sind mindestens drei Einzelmessungen mit jeweils einer Dauer von einer halben Stunde bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.2.12 Messverfahren

Messungen zur Feststellung der Emissionen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors gemäß DIN EN 12619 durchzuführen.

Hinweis:

Für die Bestimmung von Gesamt-Kohlenstoff ist Nr. 5.3.2.3 der TA Luft, 2. Absatz zu beachten.

2.2.13 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem Mustermessbericht für Emissionsmessungen der Richtlinie VDI 4220/2 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

- 2.2.14 Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die Messberichte sind dem Landratsamt Dachau unaufgefordert innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Messungen vorzulegen.
- 2.2.15 Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 2.2.16 Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses dem Landratsamt Dachau unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und dem Landratsamt Dachau darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen).

Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

2.3 Lärmschutz

- 2.3.1 Es sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten, soweit nicht nachstehend weitergehende Forderungen festgelegt sind.
- 2.3.2 Die Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb einschließlich Werksverkehr verursachten Geräusche dürfen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1299/2, 1299/4, 1153, 1154, 1154/2 die in der TA Lärm für Mischgebiete festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

60 dB(A) tags und
45 dB(A) nachts.

- 2.3.3 Die Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb einschließlich Werksverkehr verursachten Geräusche müssen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1154/3 die in der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete festgesetzten Immissionsrichtwerte von

55 dB(A) tags und
40 dB(A) nachts

um mindestens 3 dB(A) unterschreiten.

Während der Ruhezeiten ist bei der Bildung des Beurteilungspegels für allgemeine Wohngebiete ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

Folgende Ruhezeiten sind festgesetzt:

an Werktagen	06.00 – 07.00 Uhr
	20.00 – 22.00 Uhr

2.5 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen bei Überschreitung der in den Ziffern 2.2.6 genannten Begrenzungen sowie beim Auftreten berechtigter Beschwerden bleiben vorbehalten.

II.

Kostenentscheidung

Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Rahmen der am 23.10.2018 durchgeführten Regelüberwachung wurden die immissionschutzrechtlichen Auflagen der Bescheide vom 26.09.1980, 04.02.2005 und 18.12.2013 überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Anforderungen z. T. nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechen und deshalb überarbeitet werden müssen. Weiter sind Änderungen des Anlagenbetriebes, die mit Freistellungsbescheiden nach § 15 BImSchG genehmigt wurden, bisher z. T. nicht in die Genehmigungsbescheide bzw. Anordnungen eingearbeitet. Gleiches gilt für die Verpflichtungen aus der Betreibererklärung vom 10.05.2010. Zur besseren Übersichtlichkeit sollen deshalb alle geltenden Regelungen aus den o. g. Dokumenten aktualisiert und in eine Genehmigung zusammengefasst werden.

Dabei wurden folgende Änderungen berücksichtigt:

- Aufnahme der Berichtspflicht nach § 31 BImSchG
- Aufnahme der im Rahmen der Betreibererklärung vom 10.05.2010 genannten Betreiberpflichtungen
- Aktualisierung der Auflagen zu den Emissionsmessungen
- Zusammenfassung der Anforderungen zum Lärmschutz aus der Genehmigung nach dem BImSchG vom 26.09.1980 und der Baugenehmigung vom 31.01.2017
- Aufnahme der Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Eine weitere Änderung betrifft die Begrenzung der Emissionen von Formaldehyd, das bei Einsatz von Sägemehl im Abgas entstehen kann. Im Ziegelwerk der Fa. Ziegel Leonhard Helfer e. K. ist Sägemehl als Porosierungsmittel entsprechend dem Bescheid nach dem BImSchG vom 26.09.1980 grundsätzlich zulässig. Während der Emissionsmessung am 28.10.2014 (Messbericht vom 14.09.2015) wurde für Formaldehyd ein maximaler Messwert von $< 0,1 \text{ mg/m}^3$ ermittelt, Sägemehl wurde in einer Menge von 0,5 Gew.-% eingesetzt. Im Rahmen der letzten Emissionsmessung am 25.04.2018 (Messbericht vom 20.06.2018) wurde für Formaldehyd ein maximaler Messwert einschließlich Messunsicherheit von $0,88 \text{ mg/m}^3$ ermittelt. Da im Ziegelwerk seit 2016 kein Porosierungsmittel mehr eingesetzt wird, wurde auch während der Emissionsmessung 2018 nicht porosiert.

Die EU-Kommission hat Formaldehyd rechtskräftig als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Die Neueinstufung trat am 01.01.2016 in Kraft (Verordnung EU 2015/491). Hierzu wurde vom Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) im Vorgriff auf die Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwal-

tungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) eine Vollzugsempfehlung vom 09.12.2015 zur Umsetzung der geänderten Einstufung von Formaldehyd erarbeitet. Die Umweltministerkonferenz hat der Veröffentlichung zugestimmt. Entsprechend dieser Vollzugsempfehlung wird eine Emissionsbegrenzung für Formaldehyd von 5 mg/m³ vorgeschlagen. Altanlagen sollen die Emissionsbegrenzung spätestens ab dem 05.02.2020 einhalten.

Den Messergebnissen der Emissionsmessungen in den Jahren 2014 und 2018 zufolge ist davon auszugehen, dass eine Formaldehyd-Massenkonzentration von 5 mg/m³ bei gleichbleibenden Betriebsbedingungen ohne bzw. mit geringer Zugabe von Sägemehl als Porosierungsmittel eingehalten werden kann.

In den geltenden Bescheiden und Anordnungen ist Formaldehyd als Einzelstoff nicht festgesetzt. Deshalb ist eine Begrenzung der Formaldehydemissionen sowie Anforderungen zur Überwachung dieser Emissionen im Rahmen einer Anordnung nach § 17 BImSchG erforderlich.

Im September 2019 wurde die Betreiberin zur erforderlichen Emissionsbegrenzung für Formaldehyd sowie zum geplanten Erlass einer Anordnung gem. § 17 BImSchG informiert. Bei dieser Gelegenheit soll zugleich eine Bündelung aller immissionsschutzrechtlichen Auflagen in nur noch einem einzigen Bescheid erfolgen, um so den Betrieb der Anlage den aktuellen immissionsschutzrechtlichen Regelungen anzupassen. Der Betreiberin wurde mit Schreiben vom 06.11.2019 Gelegenheit gegeben, sich zum beabsichtigten Erlass der geplanten Anordnung gem. § 17 BImSchG zu äußern (Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BayVwVfG). Diese Gelegenheit zur Stellungnahme hat die Betreiberin nicht wahrgenommen.

II.

1. Unsere sachliche und örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.
2. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können für eine bestehende Anlage Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

Dieser weite Ermessensspielraum wurde mit dieser Anordnung genutzt, um aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wie auch der praktischen Handhabung zu einer einheitlichen und vollständigen Grundlage aller für Ihre Anlage geltenden Bestimmungen z. B. für die künftige Überwachungstätigkeit des Landratsamtes Dachau gem. § 52 BImSchG zu gelangen. Dies liegt auch im Interesse der Betreiberin, weil die Überwachungstätigkeit schneller erfolgen kann und evtl. Unklarheiten dabei vermieden werden.

Damit die Vorsorge für ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und der Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, war es notwendig, die unter den Nrn. 1 und 2 festgeschriebenen Maßnahmen anzuordnen. Die angeordneten Maßnahmen sind deshalb erforderlich, geeignet und angemessen, um dem o. g. Vorsorgegrundsatz aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nachzukommen. Der damit verbundene Aufwand steht für die Betreiberin nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.2.2 des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz). Die Anordnung wurde im überwiegend öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Schreyer
Verw.-rat